

Mehr Geld bei drei und mehr Kindern

Eine aktuelle Bestandsaufnahme von Carsten Baum

Deutschlandweit gibt es rd. 100 000, davon im Saarland nahezu 1 000 Beamtenfamilien mit drei oder mehr Kindern. Neben dem Kindergeld, das die Familienkassen an alle Eltern zahlen, erhalten Beamte familienbezogene bzw. von der Kinderzahl abhängige Gehaltsbestandteile, den sog. Familienzuschlag (Stufe 2). Das bringt fürs erste und zweite Kind je rd. 90 Euro, fürs dritte und jedes weitere Kind seit 1.8.2004 exakt 230,58 Euro. Dass der Betrag ab dem dritten Kind so deutlich über den Beträgen für die ersten beiden Kinder liegt, ist kein Zufall – es ist das hart erkämpfte Ergebnis zäher, langjähriger Verwaltungsklagen bis in höchste Instanzen. Bereits hier hat die GdP kräftig mitgemischt, insbesondere durch Gewährung von Rechtschutz. Das Ringen geht aber weiter. Die nachfolgende Bestandsaufnahme soll dem Leser die bestehende Gemengelage transparenter machen.

Infolge der Rechtsprechung zur Kindesalimentation sah sich der Gesetzgeber seit 1999 schon mehrmals zu „Nachbesserungaktionen“ gezwungen. Aktuell sperrt er sich aber gegen Nachforderungen für länger zurückliegende Zeiträume. Auch hier ist die GdP wieder gefordert. Mehr als ein Dutzend Verfahren sind aktuell allein im Saarland in den Händen unseres Vertragsanwalts Werner ALTHAUS, zwei davon bereits beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) anhängig. Es wird eine Musterklage beim BVerwG (2 C 16.07) geführt, die sich stützt auf das von der Bundes-GdP in Auftrag gegebenen Rechtswissenschaftliche Gutachten von Prof. Dr. Matthias Pechstein (Europa Universität Viadrina, Frankfurt/Oder) vom Januar 2007, veröffentlicht in der „Zeitschrift für Beamtenrecht“ (ZBR 2007, 73 ff.).

Möglicherweise wird auch hier wieder einmal das Bundesverfassungsgericht das letzte Wort haben.

Da die Lage in der ganzen Angelegenheit nicht eben übersichtlich ist, will ich im Zusammenhang erläutern, worum es für „kinderreiche“ Beamte in Bezug auf die Alimentation für das dritte Kind und weitere Kinder geht. Damit alle einzelnen Aspekte und potenziell relevanten Zeiträume besser auseinandergehalten werden können, gliedern sich meine Ausführungen folgendermaßen:

1. Anspruchsgrundlagen
2. Nachforderungen für 2004 bis 2006
3. Nachforderungen für 2000 bis 2003
4. Aktueller Anspruch 2007
5. Erhöhung ab April 2008/Rückwirkung ab 1.1.2007

1. Anspruchsgrundlagen

Maßgebend sind hier die in der Verfassung (Art. 33 Abs 5 GG) garantierten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, zu denen auch das Alimentationsprinzip gehört.

Mit seiner Entscheidung vom 24.11.1998 – 2 BvL 26/91 (BVerfGE 99,300) hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien nicht mehr amtsangemessen sei, da die Besoldung in Bezug auf das dritte und jedes weitere Kind den verfassungsgebotenen Mindestabstand von 15 v.H. zur Sozialhilfe nicht eingehalten habe. Konkret hatte das Gericht festgelegt, dass Besoldungsempfänger für das dritte und jedes weitere Kind Anspruch auf familienbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 v.H. des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes haben. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber aufgefordert, die als verfassungswidrig beanstandete Rechtslage bis zum 31.12.1999 mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Sollte der Gesetzgeber dem nicht nachkommen, „sind die Dienstherrn verpflichtet, für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind familienbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 v.H. des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs zu gewähren. Die Fachgerichte sind befugt, familienbezogene Gehaltsbestandteile nach diesem Maßstab zu bemessen“ (Vollstreckungsklausel).

Daraufhin erhöhte der Gesetzgeber mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 vom 19.11.1999 die Familienzuschlagsbeträge pauschal um 200 DM. In den Folgejahren wurden diese Beträge bei allgemeinen Besoldungsanpassungen um den gleichen Vomhundertsatz erhöht.

Mit Urteil vom 17.06.2004 – 2 C 34/02 (BVerwGE 121, 91) hat dann jedoch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die vom Gesetzgeber festgelegten Beträge für das dritte und die weiteren Kinder noch immer nicht den verfassungsmäßigen Anforderungen genügten. Da somit nach wie vor ein verfassungswidriges Besoldungsdefizit für kinderreiche Beamtinnen und Beamte gegeben sei, habe sich die Vollstreckungsklausel des BVerfG nicht erledigt.

In der Folge zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind bundesweit eine Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ergangen, in denen Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern den Familienzuschlag ergänzende Besoldungsleistungen zugesprochen wurden.

Auch im Saarland hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) in mehreren Verfahren (z.B. Urteile vom 23.02. 2007, Az. 1 R 27/06 und 1 R 30/06) das beklagte Land zur Zahlung ergänzender Familienzuschlagsbeträge verurteilt.

Voraussetzung für solche Zahlungen, die der Dienstherr natürlich nicht freiwillig leistete, war stets der form- und fristgerecht beim für Besoldung zuständigen Landesamt gestellte Antrag auf „mehr Geld fürs Kind“ und sowie Widerspruch bzw. Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Landesamts.

Hellwach waren hier unsere gut informierten GdP'ler. So ist es denn auch kein Wunder, dass ihr Anteil an der Gesamtzahl der saarlandweit angestrebten Verfahren erheblich ist.

2. Nachforderungen für 2004 bis 2006

Die konkrete Berechnung der an die klagenden Beamten nachzuzahlenden Nettobeträge war für die Gerichte bzw. die Besoldungsstelle sehr aufwändig, da viele individuelle Faktoren zu berücksichtigen sind. In der Regel erhielten die Kläger für den mehrjährigen Zeitraum aber nicht mehr als einige Hundert Euro zugesprochen. Bei der Zentralen Besoldungsstelle (ZBS) ist nun in den letzten Monaten fleißig

gerechnet worden, welche Beträge in den 63 anhängigen Verfahren, die bis zur jetzt vorliegenden OVG-Entscheidung ruhend gestellt waren, im Einzelnen nachzuzahlen sind. Die betroffenen Besoldungsempfänger sollten diese Nachzahlungen mit dem Novembergehalt 2007 erhalten. Unklar war noch (Stand: 5.9.07), ob das Land sich großzügig zeigt und Nachzahlungen auch an weitere 86 Besoldungsempfänger leistet, die Anträge gestellt, aber keine Rechtsmittel eingelegt hatten. Jedenfalls können diejenigen, die nun Nachzahlungen erhalten, im Durchschnitt mit Zahlungsbeträgen von rd. 30 Euro für das dritte und jedes weitere Kind rechnen, und zwar für jeden einzelnen Monat der Jahre 2004 bis 2006.

3. Nachforderungen für 2000 bis 2003

Mehr Nachzahlung hätte es gegeben, wenn auch der davor liegende Zeitraum (sofern die Kläger auch seinerzeit schon „kinderreich“ waren) in die Rechnung einbezogen worden wäre, also der Zeitraum vor 2004. Dies hat das OVG Saarland (Urt. vom 23.02.2007 – 1 R 30/06) jedoch „aufgrund nicht zeitnahe Geltung“ abgelehnt. Als weiterer Begründungsaspekt ist ins Feld geführt worden, dass das Beamtenverhältnis ein wechselseitiges Treueverhältnis beinhalte, aus dem nicht nur die Verpflichtung des Dienstherrn folge, den Beamten angemessen zu alimentieren, sondern umgekehrt auch die Verpflichtung des Beamten, auf die Belastbarkeit des Dienstherrn und dessen Gesamtwohlverantwortung Rücksicht zu nehmen. Es gehe bei der Alimentation um einen gegenwärtigen und nicht um einen zurückliegenden Bedarf, und schließlich unterliege auch der Haushaltsplan der jährlichen parlamentarischen Bewilligung.

Damit finden wir uns nicht ab.

Für den Kläger, der Mitglied der GdP Saarland ist und als solches von uns Rechtschutz erhält, ist nun gegen das o.a. OVG-Urteil nach Art eines Musterprozesses Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt worden. Unser Vertragsanwalt ALTHAUS hat dem Leipziger Gericht Ende August 2007 die Revisionsbegründungsschrift übersandt und dabei im Wesentlichen auf das oben erwähnte Gutachten von Prof. PECHSTEIN abgestellt. Darin ist argumentiert, dass die vom BVerfG 1998 ausgesprochene Vollstreckungsklausel für die Dienstherrn bereits ab dem 1.1.2000 Geltung beanspruche, also schon ab dann Nachzahlungen eingefordert werden dürften.

Die Klage ist nicht nur für „unsere“ Kläger, sondern darüber hinaus auch bundesweit für viele andere „kinderreiche“ Beamte von großer Bedeutung. Leider kann es bekanntlich jedoch Jahre dauern, bis ein unanfechtbares Ergebnis vorliegt. Die GdP bleibt auf jeden Fall am Ball.

4. Aktueller Anspruch 2007

Wie bereits einleitend angegeben, beträgt der derzeitige, mit dem jeweiligen Monatsgehalt in 2007 gezahlte Familienzuschlag fürs dritte und jedes weitere Kind 230,58 Euro.

Jedoch hat das saarländische Innenministerium im August 2007 den Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (§ 111 SGB) den „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen und zur Änderung sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften“ zur Stellungnahme übersandt. Laut diesem

Entwurf ist vorgesehen, Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte sowie für Versorgungsempfängerinnen und Empfänger mit drei und mehr Kindern rückwirkend ab 1. Januar 2007 zu gewähren.

5. Erhöhung ab April 2008/Rückwirkung ab 1.1.2007

Gemäß dem als Artikelgesetz vorliegenden Entwurf ist in der Hauptsache vorgesehen, dass zum 1.4.2008 eine Besoldungs- und Versorgungsanpassung um 2,9 v.H. erfolgt (Art. 1). Darüber hinaus soll es aber auch Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte sowie für Versorgungsempfängerinnen und Empfänger mit drei und mehr Kindern geben (Art. 4), um endlich die vom Bundesverfassungsgericht und den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten aufgestellten Anforderungen an eine verfassungskonforme Alimentierung „kinderreicher“ Beamtinnen und Beamter zu erfüllen.

Der Erhöhungsbetrag soll bei 50 Euro je Kind/Monat liegen. Laut Artikel 6 soll das Gesetz in Bezug auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassung zum 1. April 2008 in Kraft treten, in Bezug auf den Erhöhungsbetrag für Kinder aber bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Das bedeutet konkret, dass die Besoldungsstelle an Eltern mit drei oder mehr Kindern rückwirkend ab 1.1.2007 Zahlbeträge anweisen kann, sobald das zurzeit erst im Entwurf vorliegende Gesetz vom Landtag des Saarlandes verabschiedet sein wird.

Der Familienzuschlag fürs dritte Kind einschließlich des Erhöhungsbetrags wird dann bei rd. 280 Euro und nach der zum 1.4.08 vorgesehenen generellen Besoldungsanpassung (plus 2,9 v.H.) bei fast 290 Euro liegen.